

Öffentliche Bekanntmachungen



Rechtsverordnung

Über die Festsetzung des „Grabungsschutzgebietes
Trassbrüche Brohltal“ in der Gemarkung Burgbrohl,
Flur 12, Parzelle 5, Landkreis Ahrweiler

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 8 Abs. 1 und Abs. 4, 9 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 3 und Abs. 2 Nr. 3 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301), erlässt die Kreisverwaltung Ahrweiler als Untere Denkmalschutzbehörde auf Antrag der Denkmalfachbehörde - Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, Mainz - vom 26.04.2002 und 24.11.2010, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Das in § 2 dieser Verordnung bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Burgbrohl wird zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Das Grabungsschutzgebiet erstreckt sich in der Gemarkung Burgbrohl, Flur 12, auf die in der Flurkarte (s. § 1) gekennzeichnete Parzelle 5.

§ 3

1) Bei dem o.g. Aufschluss im Brohltal zwischen Bad Tönisstein und Schloss Schweppenburg, Parzelle 5, handelt es sich um ehemalige Steinbrüche auf Trass. Es handelt sich um einen eiszeitlichen (Allerödzeit, vor ca. 11.000 Jahren) Aschestrom (Ignimbrit), der dem Laacher See-Vulkan entstammt. Er wurde früher als Werkstein und als Zusatz für hydraulischen Zement abgebaut. Die Römer haben den Trass in Form von Tuffziegeln für ihre Bauten verwendet. Ab dem Mittelalter verbaute man ihn als Gewölbesteine in Kirchen, zuletzt wohl 1843 für die Apollinariskirche in Remagen. In dem Areal sind verschiedene alte Abbaustellen, teils turmartig aufragend, erhalten, die sowohl die geologischen Strukturen als auch die Abbautechniken zeigen.

2) Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung und Sicherung der Fundstelle, die ein aus wissenschaftlichen Gründen, für Forschung und Lehre und zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins wichtiger Aufschluss ist. Um auch in Zukunft vergleichende wissenschaftliche Untersuchungen gewährleisten zu können, ist die Erhaltung dieses Aufschlusses durch Unterschutzstellung in Form eines Grabungsschutzgebietes dringend notwendig.

§ 4

1) Der Genehmigung der Kreisverwaltung Ahrweiler als Untere Denkmalschutzbehörde nach § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 DSchG bedarf, wer in dem Grabungsschutzgebiet Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden und dem Schutzzweck dieser Verordnung damit entgegenstehen. Hierzu zählen insbesondere Abgrabungsarbeiten, Ausgrabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten aller Art sowie das Errichten baulicher Anlagen aller Art.

2) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Untere Denkmalschutzbehörde, Wilhelmstr. 24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, zu stellen. Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie.

3) Genehmigungen nach § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 DSchG können unter Auflagen und Bedingungen befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

4) Vorhaben, die von der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, durchgeführt oder geleitet werden, bedürfen keiner Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung.

5) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

6) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Zustellung mit der Ausführung der Maßnahmen oder Handlungen begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 33 Abs. 2 DSchG mit einer Geldbuße bis zu 125.000 € geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden (§ 33 Abs. 4 DSchG). § 6

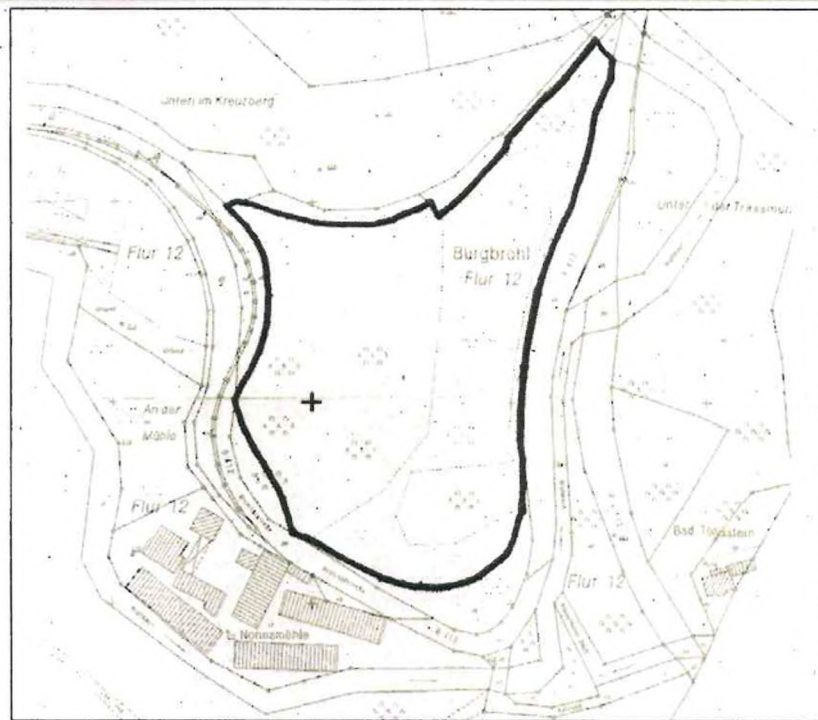
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 14.05.2012

Kreisverwaltung Ahrweiler

-Untere Denkmalschutzbehörde-

Dr. Jürgen Pföhler, Landrat



Ende der amtlichen B